



## Gebührenordnung (GBO)

---

### **Änderungsnachweis**

Beschluss der Gebührenordnung München, 02.06.2009  
Änderung der Gebührenordnung München, 01.06.2010  
Änderung der Gebührenordnung München, 07.12.2010  
Änderung der Gebührenordnung München, 01.06.2011  
Änderung der Gebührenordnung München, 18.10.2011  
Änderung der Gebührenordnung München, 06.03.2012  
Änderung der Gebührenordnung München, 09.07.2012  
Änderung der Gebührenordnung München, 13.10.2013  
Änderung der Gebührenordnung München, 01.05.2014  
Änderung der Gebührenordnung München, 09.06.2014  
Änderung der Gebührenordnung München, 05.10.2014  
Änderung der Gebührenordnung München, 23.11.2014  
Änderung der Gebührenordnung München, 19.04.2015  
Änderung der Gebührenordnung München, 04.10.2015  
Änderung der Gebührenordnung Kolbermoor, 10./17.07.2016  
Änderung der Gebührenordnung Kolbermoor, 01.10.2017  
Änderung der Gebührenordnung Kolbermoor, 30.01.2018  
Änderung der Gebührenordnung Kolbermoor, 01.07.2018

## §1 Mitgliedsbeiträge

- 1.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag gemäß FZO §7 beträgt 2,50 Euro je gemeldetem Mitglied.
- 1.2 Die sonstigen Regelungen gemäß FZO §7 gelten entsprechend weiterhin.

## §2 Start- und Lizenzgebühren, Ausbildungsgebühren

### 2.1 Startgebühr pro Team im Spielbetrieb

Großfeld m/w/Junioren	130,- Euro
Kleinfeld Erwachsene m/w	100,- Euro
Kleinfeld Junioren m/w (U19 und jünger)	80,- Euro
Kleinfeld Kinder m/w (U11 und jünger)	50,- Euro
Play-Offs	25,- Euro
Kleinfeld Ü30 m/w	50,- Euro

### 2.2. Startgebühren am überregionalen Spielbetrieb

2.2.2 Gebühren für die Teilnahme an überregionalen Playoffs oder DM-Qualifikationen, v.a. in Kooperation mit dem FVBW, werden nach Absprache der beteiligten Landesverbände erhoben. Die Gebühren sollen v.a. nötige Unkosten (z.B. Schiedsrichterkosten) decken. Die Gebühren werden, sofern von den Landesverbänden nicht anders beschlossen, vom ausrichtenden Verband erhoben.

2.2.3 Näheres regeln die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen (DFB).

2.2.4 Die Teilnahmegebühren an den Endrunden der Deutschen Meisterschaften trägt Floorball Bayern. Für die Teilnahme an Endrunden ohne entsprechenden Spielbetrieb in Bayern trägt der teilnehmende Verein die Hälfte der Kosten.

### 2.3 Lizenzkosten pro Spieler im Spielbetrieb

2.3.1 Spielerlizenz für Personen bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres vor dem 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres 12,50 €

2.3.2 Spielerlizenz für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ab dem 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres 25,00 €

2.3.3 Diese Regelung gilt für die höhere Lizenz. Zweitlizenzen sind davon nicht berührt. Wenn ein Spieler eine Großfeld- und eine Kleinfeldlizenz hält, ist die Gebühr ausschließlich für die Großfeldlizenz zu bezahlen.

### 2.4 Transferkosten innerhalb des Landesverbands

Für alle Transfers innerhalb des Landesverbandes fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- Euro an. Der Betrag ist vom aufnehmenden Verein zu tragen.

## 2.5 Schiedsrichterkosten im Spielbetrieb

2.5.1 Die Vergütung der Schiedsrichter erfolgt zu den jeweils geltenden Sätzen pro Schiedsrichter und pro Spiel.

2.5.1.1 Für den Spielbetrieb von Floorball Bayern gelten folgende Vergütungssätze:

Kleinfeld Kinder	5 €
Kleinfeld Junioren	10 €
Kleinfeld Erwachsene	15 €
Großfeld	20 €

2.5.1.2 Für den gemeinsamen Spielbetrieb mit Floorball Baden-Württemberg gelten folgende Vergütungssätze:

Alle Altersklassen	15 €
--------------------	------

2.5.2 Die Vergütung erfolgt jeweils durch den Ausrichter.

2.5.3 In Ausnahmefällen werden externe Schiedsrichter eingesetzt.

2.5.4 Fahrtkosten für externe Schiedsrichter werden wie folgt erstattet:

2.5.4.1 0,25€/km auf die gefahrene Strecke (Hin- und Rückfahrt) bei Anreise mit dem Auto,

2.5.4.2 Schiedsrichter müssen zusammen anreisen, sofern der Umweg 25% der Gesamtstrecke nicht überschreitet

2.5.4.3 oder ein Bahn-Ticket 2. Klasse

2.5.4.4 Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn Schiedsrichter sich von der RSK ansetzen lassen, ohne dass hierfür Bedarf besteht.

2.5.5 Die Fahrtkosten externer Schiedsrichter, die von Floorball Bayern bei entschiedenen Spielen aufgeboten werden, werden zu gleichen Teilen durch die verursachenden Teams getragen. Die Abrechnung erfolgt durch Floorball Bayern, kann aber im gegenseitigen Einverständnis auch direkt zwischen Teams und Schiedsrichter erfolgen.

2.5.6 Die Fahrkosten für externe Schiedsrichter werden zu gleichen Teilen durch die verursachenden Teams getragen, d.h. diejenigen, deren Schiedsrichter nicht zum Spieltag erschienen sind und für die kein Ersatz gefunden werden konnte. Die Abrechnung erfolgt durch Floorball Bayern, kann aber im gegenseitigen Einverständnis auch direkt zwischen Teams und Schiedsrichter erfolgen.

2.5.7 Schiedsrichter verpflichten sich die Abrechnung binnen einer Woche nach dem Spieltag beim Kassenwart von FVB einzureichen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

## 2.6 Gebühren für die Schiedsrichterausbildung

2.6.1 Kursgebühren (J-, G3-, G2-, F- und F-Praxis-Kurse)

2.6.1.1 für FVB-Mitglieder

25,- Euro

2.6.1.2 für Andere

30,- Euro

2.6.2 Nachtest

5,- Euro

2.6.3 Sofern sich Floorball Bayern um die Buchung und Finanzierung eines Seminarraumes bzw. einer Sporthalle für die Schiedsrichterkurse kümmert, fällt eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15,- Euro pro Teilnehmer an.

## 2.7 Gebühren für Trainerlehrgänge und sonstige Seminare

- 2.7.1 Die Gebühren für Trainerlehrgänge und sonstige Seminare sind nicht pauschal festgelegt. Diese sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

## §3 Strafgebühren

### 3.1 Verstöße bei der Zahlung von Gebühren bzw. bei der Meldung von Mitgliedern

3.1.1	Nichteinhaltung der Meldefrist für Mitgliederzahlen trotz Mahnung	25,- Euro
3.1.2	Mahngebühren erste Mahnung	5,- Euro
3.1.3	Mahngebühren jede weitere Mahnung	10,- Euro

### 3.2 Verstöße gegen die Spielordnung

3.2.1	Verspätete Teamanmeldung	20,- Euro
3.2.2	Teamrückzug während der Spielperiode	100,- Euro
3.2.3	Teamrückzug vor der Spielperiode	75,- Euro
3.2.4	Nichtantritt zu einem Spieltag	50,- bis 150,- Euro
3.2.5	nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spieltagen (nicht korrekt besetztes, nicht ausreichend qualifiziertes bzw. fehlerhaft arbeitendes Schiedsgericht etc.)	25,- bis 100,- Euro
3.2.6	keine Spielberichtsbögen, verspätete Ergebnismeldung, verspätete/keine Abgabe Spieldokumentation, keine Eintragung der Schiedsrichter	15,- Euro
3.2.7	Nicht-Durchführung eines Spieltags	250,- Euro
3.2.8	Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers	30,- Euro
3.2.9	Verspätete Lizenzierung („Blitzlizenzierung“) eines Spielers	20,- Euro

### 3.3 Verstöße gegen die Schiedsrichterauflagen

3.3.1	Unterschreitung des Schiedsrichterkontingentes wegen:	
3.3.1.1	Nichtteilnahme an Schiedsrichterkursen pro Schiedsrichter	100,- Euro
3.3.1.2	Nichtbestehens von Kandidaten bei Schiedsrichterkursen pro Schiedsrichter	50,- Euro
3.3.2	Gebühr für verspätete oder unvollständige Meldung zur Schiedsrichterausbildung	10,- Euro
3.3.3	Verschuldetes Fehlen eines Schiedsrichters (pro Spiel)	50,- Euro
3.3.4	Verspätete, begründete Absage eines Schiedsrichters (7 Tage bis 24 h)	20,- Euro
3.3.5	Verstoß gegen die Kleiderordnung (SRO §6.2)	20,- Euro
3.3.6	Nichteinhaltung eines Aufgebots (pro Schiedsrichter pro Spiel)	25,- Euro
3.3.7	Nichtteilnahme an einer Besprechung mit einem offiziellen Schiedsrichterbeobachter	25,- Euro

3.3.8	Unentschuldigtes Fehlen bei Schiedsrichterkursen		30,- Euro
3.3.9	Fehlverhalten von Schiedsrichtern		50,- bis 150,- Euro
3.4	Matchstrafen	über 18 J.	unter 18 J.
3.4.1	Matchstrafe I	25 bis 50,- Euro	25,- Euro
3.4.2	Matchstrafe II	50 bis 75,- Euro	50,- Euro
3.4.3	Matchstrafe III	75,- bis 250,- Euro	50,- bis 100,- Euro
3.5	Sonstiges		
3.5.1	Gebühr für einen nicht erfolgreichen Protest		25,- Euro
3.5.2	Gebühr bei nichterfolgreicher Berufung		25,- Euro
<del>3.5.3</del>	<del>Missachtung der Brillenpflicht bei U18-Spielern</del>		<del>75,- Euro</del>
3.5.3	Fehlverhalten, tätliche Angriffe, Sachbeschädigung durch Spieler, Betreuer, Funktionäre oder Zuschauer (sofern einem Verein zuordenbar)		50,- bis 250,- Euro
3.5.4	Nichteinhalten von Fristen im Rahmen des Protest- oder Strafverfahrens		25,- Euro
3.5.5	mehrfaches Anlegen von einem Spieler im Saisonmanager		15,- Euro

## §4 Weitergehende Regelungen

- 4.1 Sind Strafgebühren für bestimmte Vergehen nicht festgelegt, so entscheidet die Verbandsspruchkammer des FVB über die Höhe der Strafe.
- 4.2 Die Möglichkeit einer zivil- und/oder strafrechtlichen Verfolgung bleibt von den vorgenannten Strafgebühren unberührt.

## §5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Gebührenordnung wurde mit Vorstandsbeschluss vom 01.07.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kolbermoor, 01.07.2018